

Gesellschaftsvertrag der Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ingolstadt.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Kunst und der Volksbildung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau Ingolstadt 2020, deren Zielsetzung wie folgt festgelegt wird:
 - einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung durch die Schaffung von neuen Grünanlagen, durch Sanierung, Wohnumfeldverbesserung und Ingolstadts Durchgrünung zu leisten;
 - den Bürgern und Gästen der Stadt erweiterte Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten, auch über den Veranstaltungszeitraum der Landesgartenschau Ingolstadt hinaus, zu sichern;
 - in der Bevölkerung durch beispielhafte Gestaltungen, Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und ähnlichem Verständnis für die Erfordernisse der Natur, des Umweltschutzes und der Kunst wecken zu helfen,
 - allen bayerischen gärtnerischen Berufssparten die Möglichkeit zu geben, ihre Leistungsfähigkeit und ihren Beitrag zu gestalterischen und ökologischen Verbesserungen und zu kreativem Grün in der Stadt darzustellen, und
 - b) die Entwicklung, Vorbereitung und Durchführung eines gemeinsamen Gartenschau- und Veranstaltungskonzeptes;
 - c) die Koordination aller mit der Planung, Gestaltung, Durchführung und Abwick-

lung der Veranstaltung befassten Behörden, Dienststellen, Verbände, Firmen und sonstiger juristischer wie natürlicher Personen.

- 3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Zweck des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren.
- 4) Die Gesellschaft verfolgt mit dem vorstehend unter Abs. 1 genannten Gegenstand öffentliche Zwecke im Sinne des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der GO, die sich an den kommunalpolitischen Zielfestlegungen des kommunalen Gesellschafters zu orientieren haben.
- 5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu überwachen, dass sie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit ihre vorgenannten Zwecke nachhaltig erfüllt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.
- 2) Vom Stammkapital übernehmen

die Stadt Ingolstadt	15.000,00 Euro
die Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH	10.000,00 Euro
- 3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu entrichten und sofort in voller Höhe fällig.

§ 5

Beginn der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Alle Geschäfte, die ab dem Tag der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister abgeschlossen werden, gelten als im Namen und für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- 1) Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles davon, die Bestellung eines Nießbrauchs hieran und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie sonstige Verfügung über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einstimmigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung.
- 2) Den einzelnen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu; die Vergütung erfolgt nach § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter jederzeit beschließen.
- 2) Der Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil eingeleitet ist. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der betreffende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 3) Dem ausscheidenden Gesellschafter ist der Bilanzwert des Geschäftsanteils – höchstens bis zur Höhe des geleisteten Geschäftsanteils - zu vergüten.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 9

Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, welche die Gesellschaft gemeinsam vertreten. Sind Prokuristen bestellt, ist ein Geschäftsführer auch berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss einem oder beiden Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien, sodass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
- 2) Die Geschäftsführer werden einstimmig von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Die Geschäftsführer müssen für die Aufgabe fachlich geeignet sein.
- 3) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und der ihnen vertraglich sowie im Einzelfall erteilten Anweisungen.
- 4) Die Geschäftsführer der Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
- 5) Die Geschäftsführer bleiben Bedienstete der Stadt bzw. der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH.
- 6) Der seitens der Stadt benannte Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung der mit der Landesgartenschau 2020 erforderlichen und notwendigen Investitionsmaßnahmen
 - Finanz- und Rechnungswesen
 - Ständige und enge Zusammenarbeit mit den städtischen Dienststellen, Gesellschaften und Organisationen.
- 7) Der seitens der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH benannte Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung , Vorbereitung, Durchführung und Koordination der Durchführungsmaßnahmen der Landesgartenschau Ingolstadt 2020
 - Ständige und enge Zusammenarbeit zwischen dem gärtnerischen Berufsstand, den Ministerien und allen mit der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2020 befassten Stellen
- 8) Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind verpflichtet eine Geschäftsordnung zu erstellen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschafts- und einen Finanzplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Freistaates Bayern aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er von den Vertretern der Gesellschafter in deren Gremien beraten werden kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, Bilanz-/Finanzplan, Personalplan und einem Investitionsplan.
- 2) Die Geschäftsführung stellt außerdem einen fortzuschreibenden Fünfjahres-Wirtschaftsplan auf und bringt diesen dem Aufsichtsrat zur Kenntnis.
- 3) Mit Aufnahme der Investitionstätigkeit berichtet die Geschäftsführung halbjährlich über die Abwicklung des Wirtschaftsplans an den Aufsichtsrat.
- 4) Nach Abschluss der Landesgartenschau ist dem Aufsichtsrat ein Abschlußbericht vorzulegen.
- 5) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Festsetzung des Gesamtprogramms und Festlegung von Sonderveranstaltungen
 - b) Festsetzung von grundsätzlichen Ausstellungsbedingungen
 - c) Prüfung der Schlussrechnung und Abnahme des Schlussberichts
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - e) Rechtsgeschäfte, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als 25.000 Euro jährlich oder zu einer einmaligen Ausgabe von mehr als 50.000 Euro verpflichten, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind
 - f) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, bei denen im finanziellen Ergebnis vom Wirtschaftsplan um mehr als 50.000 Euro abgewichen wird oder die noch keine Aufnahme im Wirtschaftsplan gefunden haben, soweit sie 50.000 Euro im Einzelfall überschreiten;
 - g) Hingabe von Darlehen und Bürgschaften sowie Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken;
 - h) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten, soweit der Wert 5.000 Euro übersteigt;
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 6) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte festlegen.
- 7) In dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, können die Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch ohne Zustimmung des Aufsichtsrates handeln. Sie haben den Aufsichtsrat jedoch unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die

Gründe zu unterrichten, aus denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nicht eingeholt werden konnte.

- 8) Soweit das Gesetz dies zulässt, ist der Aufsichtsrat berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der Entscheidungskompetenzen des Aufsichtsrats geboten erscheint.
- 9) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- 10) Bei Meinungsverschiedenheiten der Geschäftsführer bezüglich ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist die Entscheidung des Aufsichtsrates herbeizuführen.

§ 11

Aufsichtsrat

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der die Geschäftsführung überwacht. § 52 GmbHG findet keine Anwendung. Der Aufsichtsrat kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
- 2) Im Aufsichtsrat sind alle grundsätzlichen Entscheidungen bezüglich der Landesgartenschau Ingolstadt 2020 zu treffen, soweit nicht ein anderes Organ der Gesellschaft zuständig ist. Ihm obliegen deshalb insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Genehmigung des Bedarfsplans;
 - b) Aufstellung des Gesamtprogramms;
 - c) die Entscheidung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf (§ 10 Abs. 5);
 - d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer;
 - e) die Einberufung der Gesellschafterversammlung unbeschadet der Rechte und Pflichten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen;
 - f) die Berufung von Ausschüssen, der Erlass von Geschäftsordnungen für Ausschüsse sowie die Entscheidung über die in den Ausschüssen gefassten Empfehlungen;
 - g) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans sowie dessen Änderung;
 - h) Wahl des Abschlussprüfers;
 - i) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung;
 - j) die Prüfung der Schlussrechnung und die Abnahme des Schlussberichts;
 - k) die Vorberatung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und die Abgabe von Beschlussempfehlungen

- l) die Berufung von Ausschüssen, der Erlass von Geschäftsordnungen für Ausschüsse sowie die Entscheidung über die in den Ausschüssen gefassten Empfehlungen.
- 3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung unterliegt.

§ 12

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn ordentlichen Mitgliedern. Zusätzlich gehört der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt dem Aufsichtsrat kraft Amtes an.
Von den ordentlichen Mitgliedern entsenden
 - die Stadt Ingolstadt, 5 Mitglieder
 - die Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH in München 4 Mitglieder
 - das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1 MitgliedJedes Mitglied im Aufsichtsrat kann für den Fall, dass es an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, seine Stimme auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.
- 2) Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt kann den jeweils von ihm in den Aufsichtsrat entsandten Personen sowie dem Oberbürgermeister, soweit gesetzlich zulässig, bindende Weisungen erteilen.
- 3) Aufsichtsratsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, Stellvertreter ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH.
- 4) Dem Aufsichtsrat bleibt es vorbehalten, zu Sitzungen beratende Mitglieder aus der Stadtverwaltung und der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH oder sonstige Berater hinzu zu ziehen.
- 5) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Tätigkeit, die für seine Entsendung bestimmend war, endet.
- 6) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in keine geschäftliche Beziehung zur Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH treten. Ausgenommen hiervon ist die Beteiligung an Ausstellungen.

§ 13

Einberufung des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen, mindestens aber zweimal jährlich.
- 2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. In Einzelfällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig.
- 3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann die Voraussetzungen zur Abhaltung öffentlicher Sitzungen regeln.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend und insgesamt mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrates nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.
- 2) Außerhalb von Versammlungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche - auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) übermittelt -, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden eingeholt wird, gefasst werden, wenn alle Mitglieder der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.
- 3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit der Sitzungen

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt wer-

den, Stillschweigen zu bewahren. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.

- 2) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Das Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Aufsichtsrat dem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.
- 3) Nach Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO haben die von der Stadt Ingolstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder den Stadtrat über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen des Stadtrats ihm Auskunft zu erteilen. Für vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind sie von der Verschwiegenheitspflicht nur entbunden, soweit deren Kenntnis für den Stadtrat erforderlich ist.
- 4) Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung grundsätzlich über den Aufsichtsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.
- 5) Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder können - unter den vorgenannten Voraussetzungen - auch andere Mitglieder des Stadtrats über die Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, z.B. in Fraktionssitzungen, wenn die Vertraulichkeit gewährleistet ist. Informationen nach Abs. 1 Satz 2 dürfen jedoch in keinem Fall weiter gegeben werden.
- 6) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 16

Niederschrift

- 1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates sowie über die nicht in den Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied und den Gesellschaftsvertretern zuzuleiten ist.
- 2) In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Sitzung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Aufsichtsratsmitglied widersprochen wird. In der darauf folgenden Sitzung ist auf die Genehmigung der Niederschrift hinzuweisen bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.

§ 17

Ausschüsse des Aufsichtsrates

- 1) Für die Bearbeitung von Detailfragen können beratende und beschließende Ausschüsse gebildet werden. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet der Aufsichtsrat.
- 2) Die Arbeit der Ausschüsse ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Der Vorsitz in den Ausschüssen wird durch deren Geschäftsordnung geregelt.

§ 18

Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem Vertreter der Gesellschafter und hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftervertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie kann jederzeit in einzelnen Fällen Aufgaben an sich ziehen.
- 2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben unter Einschluss der in § 46 GmbHG genannten Aufgaben sowie über
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaft, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.);
 - d) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - e) Auflösung der Gesellschaft;
 - f) Entscheidungen über Maßnahmen, die für die Stadt Ingolstadt von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen;
 - h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des Lageberichts;
 - j) die Verwendung des Ergebnisses;
 - k) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 - l) Gewährung von Entschädigungen bzw. Sitzungsgeldern an Aufsichtsräte und Ausschussmitglieder

§ 19

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- 1) Unbeschadet der gesetzlichen Regelung sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf einzuberufen. Die jährliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss soll innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Übersendung der Tagesordnung einberufen. Für die Ladungsfrist gilt die Regelung im § 13 Abs. 1, S. 2 sinngemäß, im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Ladung zur Gesellschaftsversammlung.
- 3) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche - auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) übermittelte -, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.

§ 20

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter im Amt.

§ 21

Beschlussfähigkeit

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 22

Beschlussfassung

Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 23

Niederschrift

- 1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
- 2) Der/die Schriftführer(in) wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 24

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
- 2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- 3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken. Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu. Darüber hinaus stehen der Stadt Ingolstadt Prüfungsrechte analog Art. 103 und 106 GO zu.
- 4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit dem Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresschluss dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und binnen eines weiteren Monats der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Stadt Ingolstadt steht das Recht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG zu.
- 5) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.
- 6) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt sind auch unterjährig die erbetenen Auskünfte zu rechtlichen Grundlagen, zur Aufgabenerfüllung, zur wirtschaftlichen Situation und Entwicklung des Unternehmens sowie zu den Beschlussvorlagen und Berichten an den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung zu erteilen. Das Beteiligungsmanagement nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung teil.

§ 25

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 26

Offenlegung

Für die Gesellschaft gelten die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Die Geschäftsführung trägt Sorge für die fristgemäße Beachtung.

§ 27

Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft ist mit Abnahme des Schlussberichts (letzter Geschäftsbericht) aufgelöst.
- 2) Bei Auflösung, Abwicklung oder Beendigung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich für den Fall der Auflösung, Abwicklung oder Beendigung der Gesellschaft, diese von ihren sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen und in diesen Fällen – zudem für den Fall des Ausscheidens der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH bei Fortbestehen der Gesellschaft, - die Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH von sämtlichen, ordnungsgemäßen im Rahmen des Gesellschaftszwecks der Landesgartenschau Ingolstadt 2020 eingegangenen Verbindlichkeiten freizustellen. Ein Rangrücktritt hinter andere Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird ausgeschlossen.
- 4) Die Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH erhält in den in Absatz 3 genannten Fällen das von ihre geleistete Stammkapital in Höhe von 10.000 Euro spätestens vor Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister bzw. der Eintragung des Ausscheidens der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH zurück.

§ 28

Schlussbestimmungen

- 1) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- 2) Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist auf den übrigen Vertragsinhalt ohne Einfluss. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, durch vertragsändernden Beschluss eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern untereinander und zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft, soweit rechtlich zulässig.
- 4) Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft.

Ingolstadt, den _____

Ingolstadt, _____

Für die Stadt Ingolstadt

Für die Gesellschaft zur Förderung
der bayerischen Landesgarten-
schauen mbH:

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister
Stadt Ingolstadt

Dagmar Voß
Geschäftsführerin

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH

Der Aufsichtsrat gibt sich mit Beschluss vom xx.xx.2013 mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung vom xx.xx.2013 aufgrund § 11 Abs. 3 in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 11 bis 15 des Gesellschaftsvertrags vom xx.xx.2013 nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) ¹Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich insbesondere aus §§ 11 bis 15 des Gesellschaftsvertrages. ²Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Belange des Unternehmens zu wahren und zu fördern. ³Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. ²Der Aufsichtsrat hat unverzüglich über einen angezeigten Interessenkonflikt zu beraten und zu entscheiden, wie hiermit umzugehen ist. ³Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. ⁴Gleiches gilt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

§ 2

Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) ¹Der Vorsitzende des Aufsichtsrats setzt die Tagesordnung fest, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, leitet sie und handhabt die Ordnung während der Sitzung. ²Der Aufsichtsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

- (2) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird unter Angabe von Ort und Zeit spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der örtlichen Presse bekannt gegeben.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats.
- (4) Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaften zu verpflichten, soweit diese Personen nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 3

Geschäftsgang im Aufsichtsrat

- (1) ¹Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
²In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten
 2. Grundstücksangelegenheiten
 3. Vergabe von Leistungen
 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist und/oder soweit der öffentlichen Behandlung Rücksichten auf das Wohl des Unternehmens oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.³Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung. ⁴Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. ⁵Für die Berichterstatter der Presse, des Rundfunks und Fernsehens ist stets die erforderliche Zahl von Sitzplätzen vorzuhalten.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt einen Protokollführer.
- (3) In den Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis aufzunehmen.

§ 4

Vorzeitiges Ende der Amtszeit

Legt ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt nieder, so muss es eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgeben.

§ 5
Inkrafttreten, Änderung

¹Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats tritt nach der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ingolstadt, den

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Aufsichtsrats